

Satzung

des Vereins Herzensangelegenheit – Menschen für Tiere und Tiere für Menschen in Not

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Herzensangelegenheit – Menschen für Tiere und Tiere für Menschen in Not.
Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinter der Bezeichnung Herzensangelegenheit – Menschen für Tiere und Tiere für Menschen in Not eingefügt.
2. Sitz des Vereins ist Grevenbroich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Tierschutzes auf der einen Seite sowie die Förderung der Jugend- und Altenpflege und der öffentlichen Gesundheitspflege auf der anderen Seite. Dies kann und soll beispielsweise durch tiergestützte Therapieangebote an kranke, alte oder benachteiligte Mitmenschen erreicht werden. Weiterhin können ausgewählte Tierschutzprojekte durch eingesammelte Geldmittel unterstützt werden. Ebenfalls kann der Verein eigene Tierschutzprojekte initiieren, umsetzen und betreiben. Dazu kann der Verein auch den Aufbau und Betrieb eines Tier-Gnadenhofs betreiben.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist, siehe Absatz 2, ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein auch durch den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung verstoßen hat und/oder dem Sinn und Zweck des Vereins und dessen Zielen zuwiderhandelt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstände.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen wird. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht dann der ordentliche Rechtsweg offen.
8. Das Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist und trotz einer Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Arten und Höhen der Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zunächst mit € 150,00 jährlich festgesetzt.
2. Der Beitrag für das erste Jahr ist zum Eintrittszeitpunkt fällig. Der Fälligkeitszeitpunkt für die weiteren Jahre ist, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, der jeweilige Jahresbeginn.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Vierfache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand (§§ 8 - 10 der Satzung)
- b. Die Mitgliederversammlung (§§ 11 - 13 der Satzung)
- c. Beirat (§ 14 der Satzung)
- d. Freundeskreis §§ 15 - 19 der Satzung)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf, minimum drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Im Übrigen wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Rechtsgeschäfte, die den Verein über einen Betrag in Höhe von € 5.000,00 hinaus verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung bestimmt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Der Widerruf der Vorstandsbestellung ist jederzeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a. die Buchführung, die steuerliche Veranlagung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - b. die Erstellung des Jahresberichts;
 - c. der Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie deren Ergänzung;

- e. die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-zuberufen ist;
- f. die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- g. die Prüfung des Rechtsbestands der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der gültigen Beschlüsse;
- h. die Übermittlung eines die Satzung ändernden Beschlusses an das zuständige Fi-nanzamt;
- i. die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

Zur Erledigung der vorgenannten Aufgaben darf sich der Vorstand auch fremder Dienstleister bedienen.

2. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung und hierin Vertretungsregelungen un-ter Berücksichtigung des § 8, Absatz 3 geben.

§ 10 Vorstandssitzung, Beschlussfassung des Vorstands

1. Eine Vorstandssitzung sollte viermal, wenigstens aber zweimal im Jahr stattfinden.
2. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsit-zenden, muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden eröffnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28, Absatz 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und von allen anwesenden Mitgliedern des Vor-stands zu seiner Wirksamkeit zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden bestimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, hat einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des folgenden Kalenderjahres stattzufinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenswart aus dem Vorstand ausgeschieden sind oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine alsbaldige Mitgliederversammlung verlangt haben.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail an jedes einzelne Mitglied erfolgen, wenn der Zugang und die Erreichbarkeit gewährleistet sind; sonst per Einwurf-Einschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen;
 - b. Aufstellung einer internen Vereinsordnung zur Regelung des Betriebs;
 - c. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung;
 - d. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e. Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds;
 - f. Auflösung des Vereins.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Ist keiner der beiden anwesend oder betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit der Vorsitzenden, so ist das älteste anwesende Vereinsmitglied Versammlungsleiter.
7. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Regelungen erneut innerhalb zweier Monate einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind:
 - a. Bestellung eines neuen Vorstands;
 - b. Änderung des Vereinszwecks.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

10. Für die Beschlussfassung gilt § 32 BGB mit der Maßgabe, dass Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zählen.
11. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
12. Bei Personalentscheidungen (Wahl) ist schriftlich-geheim abzustimmen. Bei allen anderen Entscheidungen ist durch Handzeichen abzustimmen, es sei denn, die Hälfte der Mitglieder spricht sich für eine schriftlich-geheime Abstimmung aus.
13. Bei den Wahlen für die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwarts gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreicht keiner mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei neue Kandidaten benannt werden können. Erreicht auch diesmal keiner der Kandidaten die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, wobei erneut neue Kandidaten benannt werden können. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Leiter der Versammlung durch das Los. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden anhand der Mehrzahl der auf sie vereinten Stimmen gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sodann beschlussfähig ist.
4. Das Vermögen des Vereins muss einem gemeinnützigen Verein zufallen, der einen zumindest gleichen oder ähnlichen Zweck wie der gegenständliche Verein verfolgt.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Der Versammlungsleiter hat einen Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu seiner Wirksamkeit zu unterschreiben.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu veröffentlichen oder den Mitgliedern per E-Mail zu überlassen.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke einen Beirat einsetzen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dies können auch externe Personen sein.
2. Der Beirat berät den Vorstand in seinen Entscheidungen bei der Unterstützung Dritter im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Beirats und der Beirat haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.
4. Der Beirat ist kein Pflichtgremium des Vereins, sondern ein freiwilliges Organ.

§ 15 Freundeskreis

1. Der Freundeskreis besteht aus Privatpersonen und Unternehmen, die dem Verein liquide Mittel zur Verfügung stellen, die der Verein zur Erfüllung des Unternehmenszweckes einsetzt.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 16 Austritt aus dem Freundeskreis

1. Die Mitglieder aus dem Freundeskreis sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Absatz 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 17 Ausschluss aus dem Freundeskreis

1. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis kann der Vorstand durch den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Freundeskreis aus wichtigem Grund beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die interne Vereinsordnung verstößt oder den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwider handelt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied des Freundeskreises unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Freundeskreises schriftlich per Brief oder E-Mail bekannt zu machen.

6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied des Förderkreises das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wurde.
8. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis ist beendet, wenn die Zahlung des Förderbeitrages drei Monate in Verzug ist und trotz Aufforderung zur Zahlung binnen zwei Wochen nicht Folge geleistet wird.

§ 18 Rechte der Mitglieder im Freundeskreis

1. Jedes Mitglied des Freundeskreises hat das Recht, sich regelmäßig zu informieren, welche Projekte durch den Verein unterstützt wurden, bzw. aktuell werden. Die Mitglieder des Freundeskreises sind keine Mitglieder des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr wird eine Informationsveranstaltung für den Freundeskreis abgehalten, in dem über die Aktivitäten des Vereins durch den Vorstand informiert wird.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Projekte im Sinne des Vereinszweckes vorzuschlagen, die unterstützt werden sollen. Welche Projekte unterstützt werden, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

§ 19 Mitgliedsbeiträge Freundeskreis

1. Jedes natürliche Mitglied des Freundeskreises kann freiwillig jährlich einen Mitgliedsbeitrag (in Höhe von € 100,00 Erwachsener; Kinder bis einschließlich 17 Jahren € 50,00; Juristische Personen und Einzelkaufleute von € 250,00) oder eine Spende in beliebiger Höhe zahlen. Die Arten und Höhen der Mitgliedsbeiträge für den Freundeskreis werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag für das erste Jahr ist zum Eintrittszeitpunkt fällig. Der Fälligkeitszeitpunkt für die weiteren Jahre ist, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, der jeweilige Jahresbeginn.
3. Die Mitglieder des Freundeskreises sollen, wenn möglich, für ihre Unterstützung eine abzugsfähige Spendenquittung erhalten.

§ 20 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, soweit sie nicht einen Dritten bestellen und dieser der Bestellung zustimmt.

§ 21 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinflanke gGmbH aus Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend des hier festgelegten Vereinszweckes zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen einem ebenfalls gemeinnützigem Verein, der den gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.